Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/1a441ae1-cc8a-3985-a89d-818fe51a31ba

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Rohrleitungsteile, Werkstoffe, Herstellung, Prüfung (TRGL 132)
Amtliche Abkürzung	TRGL 132
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRGL 132 - Allgemeine Anforderungen (1)

1.1 Rohrleitungsteile müssen den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen sicher widerstehen und dicht bleiben. Sie sind aus Werkstoffen herzustellen, die bei der niedrigsten betriebsbedingten Temperatur oder bei witterungsbedingten Temperaturen eine ausreichende Zähigkeit aufweisen. Sie müssen ferner im erforderlichen Maße alterungsbeständig sein. Bei Gashochdruckleitungen für brennbare Gase und bei oberirdisch verlegten Leitungen, soweit diese nicht gegen Flammeneinwirkungen geschützt sind, muß der Werkstoff ausreichenden Widerstand gegen Flammeneinwirkungen haben.

1.2 Werkstoffe, bei denen betriebsmäßige Vorgänge gefährliche elektrostatische Aufladungen hervorrufen können, dürfen für Rohrleitungsteile für brennbare Gase nicht verwendet werden.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH